

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 30. Oktober 2023

Ort der Durchführung: Kongress + Kursaal Bern, Raum Garten 3

Eintreffen ab 16.45 Uhr

Beginn Sitzung: 17.00 Uhr  
Ende Sitzung: 19.20 Uhr

### 1. Teilnehmer:

#### 1.1. *Steuerverwaltung des Kantons Bern:*

Claudio Fischer	Steuerverwalter
Annemarie Daepf	Leiterin Geschäftsbereich periodische Steuern, Mitglied GL, Stv. CF
Peter Notter	Leiter Geschäftsbereich Spez. Steuern u. Dienstleistungen, Mitglied GL
Sirgit Meier	Leiterin Geschäftsbereich Recht und Koordination, Mitglied GL
Daniel Strahm	Leiter Koordination Unternehmensbesteuerung

#### 1.2. *EXPERTsuisse Sektion Bern:*

Hans Jürg Steiner (Moderation)  
Martin Kistler  
Roman Leimer

#### 1.3. *TREUHANDSUISSE Sektion Bern:*

Claudine Meichtry  
Etienne Junod  
Thomas Zurbriggen (Protokoll)

#### 1.4. *Agro Treuhand* Markus Stauffer

**Zielsetzung:** Austausch gegenseitiger Informationen und Erfahrungen. Weiterverfolgung der im Vorjahr besprochenen Punkte. Die Besprechungspunkte sollten kurz und prägnant besprochen werden. Wo sinnvoll, können Unterlagen abgegeben werden. **Es sollten keine Einzelfälle und keine Spezialfälle besprochen werden, wenn nicht ein gewisses „Muster“ als Grundlage für mehrere Fälle gilt.**

### 2. Orientierungen durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern

#### 2.1. *Allgemeine Orientierung inkl. Personelles / Organisation der KSTV / Organisatorische Veränderungen KSTV*

##### *Organisatorisch*

Im Jahr 2023 gab es wenige organisatorische Veränderungen. Auch für 2024 werden wenig Veränderungen erwartet. Das sich rasch ändernde Umfeld und technische Entwicklungen fordern auch von der Steuerverwaltung Anpassungen. Es wurden teilweise neue Funktionen geschaffen, wie z.B. neue Stellen für die Organisationsentwicklung, die Datenarchitektur oder einen Algorithmus-Spezialisten für Risikoanalysen.

Im Geschäftsbereich Spezialsteuern und Dienstleistungen wurde im Rahmen einer Strukturverschärfung eine Hierarchieebene aufgehoben. Zudem wurde die AVOR zentralisiert.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 30. Oktober 2023

### *Personalien*

Manfred Flösser wurde am 1. Mai 2023 pensioniert. Seine Nachfolge trat sein Stellvertreter, Herr Christian Haldimann, als Koordinator Gesetzgebung und Steuerpolitik, an. Seit dem 1. Juni 2023 ist Dominik Rothenbühler der neue Medienbeauftragte der Steuerverwaltung des Kantons Bern.

Daniel Dzamko-Locher ist seit dem 1. Juli 2023 wieder bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern als Leiter des Bereichs Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Nachsteuern (ESN) tätig. Zudem ist seit dem 1. Oktober 2023 Herr Michel Iff als Koordinator Steuerpraxis im Geschäftsbereich Recht und Koordination tätig.

### 2.2. *Stand Veranlagungen*

Bis Ende September wurden 77.4 % der Steuererklärungen 2022 mit TaxMe-Online ausgefüllt, es wurden lediglich noch 8.2 % in Papierform eingereicht. Der Anteil von Dr. Tax hat 14.4 % betragen, wobei rund 30 % mit Direktanbindung eingereicht wurden. Die Einreichung mit Direktanbindung hat somit noch Potential.

Die Steuererklärungen für virtuelle Steuerobjekte können nun ebenfalls mit TaxMe online eingereicht werden (das wurde bereits von über 50 % genutzt).

Die Veranlagungen der Steuerperiode 2022 sind gut auf Kurs. Auch konnte bei den früheren Veranlagungen wieder aufgeholt werden.

Veranlagungsstand per 29. Oktober 2023 präsentiert sich im Detail wie folgt:

- Natürliche Personen (unselbständig Erwerbende: US)

2021:	97.4 %
2022:	73.7 %

- Natürliche Personen (selbständig Erwerbende, Landwirte: S + L)

2021:	93.3 %
2022:	50.4 %

- Juristische Personen (JP)

2021:	92 %
2022:	33.6 %

Im Bereich der juristischen Personen wird eine Zunahme der Fälle festgestellt. Bei den M-Fällen (Mehrheitsaktionäre) besteht aufgrund der Gegenwartsbemessung beim Steuerwert ein kleiner Rückstand, welcher im 2024 aufgeholt wird.

### 2.3. *Neuerungen in den Steuerperioden 2024 und 2025*

#### *Systemtechnisch*

Hier sind keine grossen Änderungen zu erwarten. Die Liegenschaftssteuerrechnungen und Sonderveranlagungen können neu über E-Bill empfangen werden.

#### *Fachlich*

- Steuergesetzrevision per 1.1.2024
  - Umsetzung Bundessteuerrecht

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 30. Oktober 2023

- Arbeitslosenversicherung sendet Unterlagen direkt (gesetzliche Grundlage steht; aber AHV ist noch nicht so weit) an Steuerbehörde
- Art. 118a ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Geldanlagen; Schaffung einer neuen Fondkategorie «Limited Qualified Investor Fund (L-QIF), welche steuerlich wie eine juristische Person mit direktem Grundbesitz funktioniert.
- Energiesparmassnahmen
  - Bewertungen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen per 1.1.2024 neu als bewegliches Vermögen;
  - Anlagen werden bei der Ermittlung des Eigenmietwertes nicht berücksichtigt
  - Das Nettoprinzip wird eingeführt
    - Bagatellgrenze bis 10 kWh
  - Ab 1.1.2024 können neu auch bei Neubauten entsprechende Anlagen steuerlich in Abzug gebracht werden
    - Beim Bund erfolgt eine analoge Umsetzung
  - Im landwirtschaftlichen Bereich sind die Anlagen weiterhin im amtlichen Wert enthalten.
- Bedürfnisse aus der Praxis
  - Juristische Personen: Für den Abzug der Vergabungen wird die Bemessungsgrundlage neu an die Gewinnermittlung der Direkten Bundessteuer angeglichen (STAF-Massnahmen und Grundstückgewinn werden ausgeklammert)
  - Die formelle Voraussetzung, dass Einsprachen zu begründen sind, fällt aus dem Gesetz (es bleibt aber immer noch sinnvoll, wenn eine Einsprache begründet wird)
  - Anpassung der kantonalen Steueranlage für die Quellensteuer: Es wird nicht mehr aufs Vorjahr, sondern aufs aktuelle Jahr abgestellt.
- Voller Ausgleich kalte Progression
  - Bei der direkten Bundessteuer erfolgt eine jährliche Anpassung
  - Bei den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgt eine Anpassung per 1. Januar 2024 (DBG und StG haben unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen).

Per 1.1.2025 ist keine Revision des Bernischen Steuergesetzes vorgesehen.

### 2.4. *Weitere aktuelle Informationen aus der Steuerverwaltung*

Keine

## 3. Fristverlängerungen 2024

### 3.1. *Allgemeine Orientierung betreffend Fristen/Fristverlängerungsgesuche*

Keine Änderungen vorgesehen.

## 4. Follow up Vorjahr

### 4.1. *Neubewertungen Liegenschaften 2020 – Information über Stand und Vorgehen; Teilweise erfolgen Veranlagungen bei offener Einsprache zum amtlichen Wert (auf den höheren Wert); Wie ist die interne Regelung, wann die Veranlagung erfolgt und wann nicht? Information über mögliche neue Vorgehensweise in Bezug auf Festlegung Amtl. Werte.*

Derzeit sind von 730'000 Bewertungen nur noch 1'252 offen. Von 13'000 Einsprachen sind noch 2'453 in Arbeit. Grundsätzlich sollte keine Veranlagung bei offenen Einsprachen erfolgen.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 30. Oktober 2023

Das Projekt «New AB» ist lanciert. Es wurden insgesamt Systeme von 8 Kantonen vertieft geprüft.

Derzeit wird favorisiert, dass der amtliche Wert von zwei Werten (analog System Kt. LU) bezogen wird: Einerseits dem Landwert (durch die Steuerverwaltung selber evaluierbar oder Dienstleister) und Gebäudewert (GVB-Wert). Diese Variante wird nun für den Kanton Bern vertieft geprüft.

Das Ziel ist, dass das Modell bis 2024 erarbeitet und diskutierbar ist. Es braucht eine Gesetzesänderung. Es besteht die Absicht, im Jahr 2024 das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Frühestens umsetzbar wäre die neue amtliche Bewertung ab dem 1.1.2027. Es braucht im Anschluss noch IT-Anpassungen und die Einführung ist daher frühestens ab 1.1.2028 resp. tendenziell 1.1.2029 möglich.

Das neue System soll grundsätzlich einen schnelleren Anpassungs-Rhythmus ermöglichen (nicht alle 20 Jahre, evtl. alle 10 oder 5 Jahre). Ebenso soll es weiterhin möglich sein, zur Festsetzung des amtlichen Wertes eine eigenständige Verfügung zu erlassen. Dies wird jedoch von der neuen Systematik abhängig sein.

### 4.2. *Erfahrungen Patentbox; was können wir von den Verbänden noch weitertreiben?*

Es gibt noch nicht sehr viele Fälle. Es wird weiterhin empfohlen, bei der Einführung bei den Steuerbehörden für die Verrechnungsmodalität ein Ruling einzureichen.

*In der Praxis stellen wir fest, dass die Beantwortung immer schneller erfolgt. Generell werden Rulings meist innert 2 Wochen beantwortet, was von der Beratung sehr geschätzt wird.*

Tiefe Einkaufsmöglichkeiten in die Patentbox sind ein grosser Standortvorteil für Unternehmen mit Sitz im Kanton Bern.

### 4.3. *Erfahrungen Forschung & Entwicklung; was können wir von den Verbänden noch weitertreiben? Wo steht die Steuerverwaltung?*

Am 29. Juni 2023 kam die Steuerverwaltung mit den Verbänden zum Informationsaustausch zusammen. Bei den F+E Abzügen sind grundsätzlich zwei Fallkategorien zu unterscheiden:

- F+E Abteilungen
  - Hier gilt es, die innovative Tätigkeit aufzuzeigen, die gemacht wird; sofern das definiert ist und eine jährliche Dokumentation erfolgt, führt das zu einer Routine-Berechnung
- Einzelne Projektarbeiten
  - Hier ist es wichtig, einen Forschungs- und Projektbeschrieb mit Inhalt und Methodik, Budget etc. zu führen. Dieser ist in den Kontext zum Unternehmen zu stellen. Beim zurechenbaren Personalaufwand benötigt es eine entsprechende Dokumentation (von Excel bis SAP-Auswertungen wird alles akzeptiert; es kommt auf die Umstände und vorhandenen Datengrundlagen an). Die Dokumentation ist wichtig.

Am oben genannten Meeting erfolgte der Informationsaustausch mit den Verbänden. Es werden weiterhin Erfahrungen auch seitens Steuerbehörden gesammelt. Die Erfahrungen werden auch innerhalb der SV ausgetauscht um sicherzustellen, dass alle Fälle gleichbehandelt werden. Der Gesetzgeber hat diesen Abzug ins Gesetz aufgenommen. Damit ist klar, dass der Abzug gewährt wird, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (es handelt sich nicht um einen Pauschalabzug).

### 4.4. *Spesenreglement – aktuelle Entwicklungen und Erfahrungen*

Die Praxis wurde per 1.1.2024 präzisiert und im TaxInfo publiziert. Dabei wurde der Prozess zur Einreichung eines Gesuchs um Pauschalspesen angepasst (abrufbar unter



## Protokoll Sitzung vom Montag, den 30. Oktober 2023

### 5. Weitere Entwicklungen im Steuerrecht

#### 5.1. *Steuergesetzrevision und amtliche Bewertung – was ist angedacht und wohin geht der Weg?*

Der Kanton Bern hat insbesondere bei tiefen Einkommen eine hohe Progression. Die Progressionskurve wird deshalb im Rahmen der nächsten StG Revision geprüft. Der gesetzlich vorgesehene Mechanismus zum Ausgleich der kalten Progression wird ggf. an diejenigen der Direkten Bundessteuer angepasst.

Für die weitere Ausführungen wird auf Ziffer 4.1 verwiesen.

#### 5.2. *Steuerstrategie Kanton Bern über StG 2024 hinaus (gem. Fiplan sieht der Regierungsrat eine Steuersenkung für Juristische und Natürliche Personen vor) – Stand des Projektes*

Diese wird im November 2023 verabschiedet. Regierung entscheidet am 15. November, am 16. November erfolgt eine Medienmitteilung.

Die langfristige Strategie ab 2023 beinhaltet drei Punkte:

- Senkung der Steuerbelastung (via. kantonale Steueranlage für Gewinn- und Einkommenssteuern)
- Gezielte Entlastungen in bestimmten Teilbereichen (z.B. Förderung von Energiesparmassnahmen, Förderung der Erwerbstätigkeit von bisher nicht Erwerbstätigen)
- Stetige Vereinfachung des Vollzugs des Steuergesetzes (Digitalisierung).

#### 5.3. *BEPS 2.0, Pillar II (obwohl ETR über 15 % kann aufgrund von Sondereffekten oder IKStA in Bern Zusatzsteuer anfallen; wie weit ist Bern in der Umsetzung (auch betreffend allfälliger Ausgleichsmassnahmen)) – welche weiteren Überlegungen/Entwicklungen sieht der Kanton Bern vor?*

Aktuelle Arbeiten: konkret läuft noch recht wenig in der Steuerverwaltung. Die Applikation wird über ein Projekt der SSK gebaut (sollte Ende 2023 vorliegen). Im Jahr 2024 erfolgt die Umsetzung und Anbindung an das System der kantonalen Steuerverwaltung. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist in der SSK-Arbeitsgruppe Internationales vertreten.

Die SSK unterstützt die Mitarbeitenden in internen Weiterbildungen zum Thema "Überleitungen vom handelsrechtlichen Abschluss zu IFRS- und US Gaap-Abschluss". Das Know-how bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern ist derzeit noch nicht vorhanden. Die Frage stellt sich, wie viele Fälle es im Kanton Bern überhaupt geben wird? Den Lead für die Umsetzung wird in demjenigen Kanton mit der grössten Anknüpfung sein.

Kleine Tochtergesellschaften von ausländischen Konzernen sind jedoch auch betroffen. Es ist eine gesamtschweizerische Herausforderung, die Vorgaben umzusetzen. Stand heute wird bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern ein Kompetenzzentrum bei der Abt. juristische Personen errichtet.

Für allfällige Ausgleichsmassnahmen ist die Wirtschaftsdirektion im Lead.

Den sog. Tax Holiday wird es weiterhin geben. Auch mit dem Tax Holiday kann die Besteuerung nicht unter 15 % gelangen. Die Berechnung im Einzelfall ist nicht einfach und es sind wenig Unternehmen betroffen (wird im Einzelfall geprüft).

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist derzeit daran, mit der Standortförderung zu prüfen, wo das Instrument des Tax Holiday sinnvoll angewandt werden kann (sofern Investitionen erfolgen und Arbeitsplätze in Branchen geschaffen werden, welche in unsere Standort-Strategie passen;

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 30. Oktober 2023

wie z.B. Maschinen- und Uhrenindustrie) und nicht wettbewerbsverzerrend oder konkurrenzierend wirken.

### 5.4. *Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK*

Im Vorstand wurde Peter Nefzger aufgrund seiner Pensionierung durch Silvia Frohofer (Steuerverwalterin Kt. BS) ersetzt. Die Ressorts wurden teilweise neu verteilt. Angelo Roberto übernimmt neu das Ressort Erwerbseinkommen, Silvia Frohofer das Ressort Internationales.

Die AGUN erhielt mit Remo Küttel (für Jürg Altdorfer) einen neuen Leiter.

Die Arbeitsgruppe Steuer-Strafrecht wird neu durch Oliver Appenzeller (Bern) präsiert.

In der SSK werden Stellungnahmen erarbeitet und es erfolgt Mitarbeit bei Gesetzesvorlagen und Kreisschreiben. Eine Thematik bildeten zudem die Spesenreglemente.

Derzeit besteht starker Fokus auf die IT. Es wurde eine IT-Strategie entwickelt und man arbeitet an mehreren Stossrichtungen:

- 1. Stossrichtung, Natürliche Personen; Ziel: schweizweit einheitliche Steuererklärung
  - Eine Untersuchung des IST-Zustandes ergab, dass in 87 % der Fälle Abweichungen zwischen den Kantonen bestehen. In 10 % dieser Fälle liegt die Abweichung im formellen Bereich, in den übrigen Fällen bestehen materielle Abweichungen;
  - Nun werden entsprechende Parameter definiert.
- 2. Stossrichtung, Juristische Personen, Ziel: Harmonisierte Steuererklärung JP mit standardisierter E-Bilanz.
  - Da ist man auf gutem Weg.

Eine weitere Stossrichtung ist die Vereinheitlichung von Belegen und Beilagen mit dem Ziel, weiter zu digitalisieren (3a-Belege, Einzahlung 2. Säule, KK-Bestätigung)

## 6. Verschiedene fachliche und technische Fragen

- 6.1. *Übernahme von Ergebnissen aus Einsprache für Folgejahre um weitere Einsprachen zu verhindern. Bsp. vermietete Liegenschaft seit Jahren, wird Jahr für Jahr Eigenmietwert in Veranlagung aufgerechnet.*

Das sollte eigentlich nicht passieren. Die Steuerverwaltung geht von bedauerlichen Einzelfällen aus.

- 6.2. *Zustellung des Einsprachentscheides betr. den amtlichen Werts per A+ Post erfolgt am Samstag. Die Verfügung ist auf den nachfolgenden Dienstag datiert.*

Eigentlich ist die zeitliche Differenz eher untypisch bei A-Post Plus – denn diese werden grundsätzlich am Tag der Eröffnung datiert und dieses Datum ist massgebend. Mittels Postbeleg kann die Zustellung ins Postfach bzw. in den Briefkasten von der SV nachgewiesen werden.

Die Empfehlung der Steuerverwaltung des Kantons Bern ist, sich bei A-Post Plus auf das Eröffnungsdatum abstützen. Bei einem Weiterzug (Steuerrekurskommission) ist das effektive Zustelldatum massgebend.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 30. Oktober 2023

- 6.3. *Einspracheentscheide betr. amtlichen Wert: Trotz einer sehr ausführlich begründeten Einsprache besteht der Entscheid fast ausschliesslich aus Textbausteinen. Nicht alle Rügen werden behandelt. Die Einsprachenentscheide sind für den Bürger unverständlich.*

Dies ist im Massenverfahren begründet. Die Steuerverwaltung ist bestrebt, ihre Sachbearbeiter entsprechend zu sensibilisieren.

- 6.4. *Öffnungszeiten KSTV; die beschränkten telefonischen Öffnungszeiten wirken sich hinderlich aus. Wir nehmen den Faden nochmals auf und Fragen, ob es nicht Möglichkeiten gibt, den Treuhändern und Steuerberatern entgegen zu kommen?*

Eine Änderung ist nicht angedacht. Das eingeführte automatische Routing für Anrufe zu Inkasso und Veranlagung verbessert die Erreichbarkeit während den Öffnungszeiten merklich. Ausserhalb der Öffnungszeiten empfiehlt die Steuerverwaltung, die elektronischen Hilfsmittel zu nutzen. Es kann auch das Kontaktformular (auch mit Beilagen) verwendet werden.

- 6.5. *Schnittstellen Dr. Tax; ist es korrekt, dass für Fristverlängerungen und die elektronische Einreichung von virtuellen Steuersubjekten auch inskünftig keine Schnittstellen gibt?*

Der Ausbau ist nicht geplant. Bei den virtuellen Steuersubjekten ist das Potential zu gering. Über BE-Login für Treuhänder/-innen und Vertreter/-innen, können einfach Fristverlängerungen erfolgen (Hinweis auf [Leitfaden](#)).

Nach Abschluss Dr. Tax und Taxme-online kann nur noch eine schriftliche Korrektur erfolgen. Die Freigabequittung ist nicht korrigierbar.

- 6.6. *Einreichung von Rulings: Ev. Nutzung von "Abwesenheitsmelder oder einheitliche Mailadresse analog des Systems bei der ESTV (von Beratung eher weniger gewünscht). Wären dies eine prüfungswerte Lösung?*

Die Abwesenheitsmeldung müsste von den Mitarbeitenden konsequent eingestellt sein. Eine einheitliche Mailadresse für Rulings ist von der Steuerverwaltung des Kantons Bern nicht vorgesehen (muss bewirtschaftet werden) und von der Beratung auch nicht erwünscht.

Die Steuerverwaltung bevorzugt eine elektronische Einreichung mittels pdf-files. Analog wird auch die Antwort retourniert werden. Sofern die Eingabe mittels E-Mail erfolgt (ohne pdf), gibt die SV ihre textliche Antwort ebenfalls mittels E-Mail.

Bei einer Antwort, die von der Steuerverwaltung digital signiert wird, kann die Schriftart resp. Silbentrennung leicht verändert sein. Dies ergibt sich aufgrund der Bearbeitung des Dokuments.

## 7. Verschiedenes

Die Sitzung 2024 findet am Montag, 4. November 2024, ab 17.00 Uhr statt.

Bern, 15. Dezember 2023

sig. Claudio Fischer

sig. Hans Jürg Steiner

sig. Etienne Junod

sig. Markus Stauffer